

4272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht auf den Richterberuf abgestimmte Regelungen einer "Herabsetzung der Auslastung" im Richterdienstgesetz bzw. einer "Teilauslastung" im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz vor, die weiblichen und männlichen Richtern die Möglichkeit geben soll, nach der Geburt des Kindes die Berufstätigkeit solange im eingeschränkten Umfang auszuüben, bis das Kind schulpflichtig geworden ist. Die Möglichkeit einer befristeten Herabsetzung der Auslastung soll darüber hinaus auch unter bestimmten Voraussetzungen zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger eingeräumt werden.

Ferner wird ein gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes eingeräumt werden.

Schließlich sieht er Regelungen im Richterdienstgesetz vor betreffend die Vertretungsbefugnis und die Haftpflichtversicherung der Richteramtsanwärter.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Dr. Martin STRIMITZER
Berichterstatter

Dr. Günther HUMMER
Vorsitzender